



Protokollauszug vom

08.01.2025

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Einführung 4-h-Regime für 60 Veloabstellplätze an der Rudolfstrasse

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.25.8-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnung

1.1 Für die rund 60 ebenerdigen Veloabstellplätze an der Rudolfstrasse auf Höhe der Rampe der Veloquerung Nord des Hauptbahnhofs wird das Parkieren für Velos auf 4 Stunden beschränkt. Dazu wird zum bestehenden Parkfeld die Signalisation «Parkieren gestattet» (Sig. 4.17) mit der Zusatztafel «Velo, maximal 4 Stunden» angeordnet.

1.2 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen werden aufgehoben bzw. gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV entfernt.

1.3 Gegen diese Verkehrsanordnung kann innert 30 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Mobilität die Verkehrsanordnung gemäss Dispositivziffer 1 amtlich zu publizieren.

2.2 durch die Abteilung Betrieb und Unterhalt nach den Weisungen der Abteilung Mobilität die Signalisation vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Projekts Nr. 11701, «Kleinmassnahmen Velo, Kommunalstr.».

4. Beschluss und Begründungen werden in Koordination mit der amtlichen Publikation gemäss Dispositivziffer 2.1 veröffentlicht. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.

5. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Mobilität, Projektierung und Realisierung, Betrieb und Unterhalt, Planung und Koordination; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei, Schutz und Intervention; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

1.1 Rechtliche Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

1.2 Ausgangslage Veloparkierung

Auf der Westseite des Bahnhofs gibt es aktuell eine ausreichende Anzahl kostenloser und kostenpflichtiger Veloabstellplätze. Das kostenlose Veloparking Esse, das rund 130 Meter von den Veloabstellplätzen an der Rudolfstrasse auf Höhe der Rampe der Veloquerung Nord des Hauptbahnhofs entfernt ist, weist über 200 freie Abstellplätze auf und auch an der Eichgutstrasse, die rund 150 Meter entfernt ist, gibt es zahlreiche freie Abstellplätze. Die Beobachtungen vor Ort zeigen jedoch, dass die zentralsten Plätze an Wochentagen meist deutlich überbelegt sind. Die Velofahrenden bevorzugen zentrale Plätze, so dass die Plätze nahe der Personenunterführungen und der Nutzungen entlang der Rudolfstrasse oftmals überbelegt sind, während die etwas weiter entfernten kostenlosen Abstellanlagen im Veloparking Esse, im Veloparking Kesselhaus, wie auch in der Eichgutstrasse zahlreiche freie Plätze aufweisen.

Die Beobachtungen vor Ort zeigen, dass die Überlastung in erster Linie durch Personen verursacht wird, welche ihr Velo tagsüber kurzzeitig parkieren möchten. Die dafür gesuchten Plätze sind zu diesem Zeitpunkt jedoch bereits durch Pendelnde belegt, weil diese bereits früher am Morgen einen zentralen Platz finden konnten. Weil für kurze Abstellzeiten erfahrungsgemäss keine langen Zugangswege in Kauf genommen werden, stellen die entsprechenden Personen ihre Velos dann häufig ausserhalb der erlaubten Abstellplätze ab. Heute ist das Abstellen des

Velos rund um den Hauptbahnhof mehrheitlich während maximal 48 Stunden (am Wochenende durchgehend) erlaubt.

Mit der Aufhebung der Abstellplätze an der Wartstrasse – welche mehrheitlich als Kompensation während dem Bau der Rampe 21 erstellt wurden – wird der Druck auf die verbleibenden Abstellplätze an der Rudolfstrasse weiter zunehmen.

2. Vorgesehene Massnahmen

Um den Druck auf Abstellplätze an der Rudolfstrasse zu reduzieren, sollen die bestehenden rund 60 einstöckigen Abstellplätze entlang der Rampe der Veloquerung des Hauptbahnhofs vom heutigen 48-Stunden-Regime ins 4-h-Regime überführt werden. Mit der Beschränkung der Parkdauer auf 4 Stunden werden Pendelnde von der Nutzung dieser Plätze ausgeschlossen. Pendelnde müssen etwas weiter entfernte Parkmöglichkeiten, wie z. B. das kostenlose Veloparking Esse oder die nahe (jedoch kostenpflichtige) Velostation Rudolfstrasse nutzen. Der Zugangsweg von den heutigen Abstellplätzen im Vergleich zum Veloparking Esse (zum Eingang der Personenunterführung Nord) erhöht sich von heute rund 20 Metern auf etwa 90 Meter. Für Pendelnde verlängert sich die Zugangszeit somit um maximal 1 Minute, was auch unter Berücksichtigung der geringen Anzahl betroffenen Personen (maximal 60 Velofahrende) als verhältnismässig erachtet wird. Gesamthaft bestehen heute alleine an der Rudolfstrasse (nach Abschluss Baustelle Rudolfstrasse, 3. Etappe, ohne Kesselhausplatz) rund 600 oberirdische, kostenlose Abstellplätze. Neu werden von diesen 600 Abstellplätzen rund 60 im 4-h-Regime sein. Dank der Einführung des 4-h-Regimes stehen tagsüber für Kurzzeit-Parkende mehr freie Abstellplätze zur Verfügung. Dies kommt Personen zu Gute, die zum Beispiel im lokalen Gewerbe einkaufen möchten, einen Arzttermin haben oder einen Restaurantbesuch vornehmen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Parkierungssituation mit der Massnahme etwas entspannt.

Die Einführung des 4-h-Regimes ist in der «Strategie Veloparkierung rund um den Hauptbahnhof» vorgesehen und in SR.21.122-2 wurde das Tiefbauamt beauftragt, eine etappenweise Umsetzung voranzutreiben und dem Stadtrat die entsprechenden Verkehrsanordnungen vorzulegen.

Die heutigen Veloständer werden durch Anlehnbügel ersetzt – dadurch ist für die Nutzenden einfacher erkennbar, dass es sich bei den Plätzen nicht um reguläre 48-h-Abstellplätze handelt, sondern um Kurzzeit-Parkplätze.

3. Aufzuhebende Anordnungen und Rechtsmittel

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen sind aufzuheben bzw. gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV zu entfernen.

Gegen die vorliegend beschlossene Verkehrsanordnung kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

4. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Verkehrsanordnung wird durch die Abteilung Mobilität des Tiefbauamtes amtlich publiziert. Wird die Verkehrsanordnung rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Mobilität, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

5. Veröffentlichung

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

Beilage:

Schemaplan Signalisation 4-h-Regime